

**Allgemeine naturschutzfachliche Hinweise:**

Bei der Umsetzung des Bebauungsplanes ist die Gothaer Baumschutzsatzung zu beachten.

Gehölzfällungen sind grundsätzlich im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar p.a. durchzuführen (§ 39 (5) BNatSchG).

Bei notwendigen Gehölzfällungen bzw. -rodungen insbesondere auch außerhalb dieses Zeitraums ist vorab durch eine fachkundige Prüfung ein Vorhandensein von Brutplätzen oder besetzten Baumhöhlen auszuschließen.

Die Sichtprüfung ist auch vor dem Abriss von Gebäuden, welche sich auf den Gartengrundstücken befinden, auszuweiten, da diese ebenfalls als Nistplatz für verschiedene Vogelarten oder als Fledermausquartiere genutzt werden könnten.

Im Falle eines Vorkommens von streng geschützten Arten sind dann weitergehende artenschutzrechtliche Maßnahmen durch einen Fachplaner festzulegen und mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Weiterhin ist eine Beeinträchtigung von Überwinterungsquartieren von Kleinsäugetieren auszuschließen. Sollten die Auflagen nicht eingehalten werden können, ist eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) vorzunehmen.

**Begründung:**

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Diese Maßnahmen dienen dazu, einen durch das Vorhaben verursachten artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden.